KREIS HERFORD

GEMARKUNG SPENGE FLUR 17, 30 u. 33

STADT SPENGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 4a

HANNIGHORST

M. 1:1000

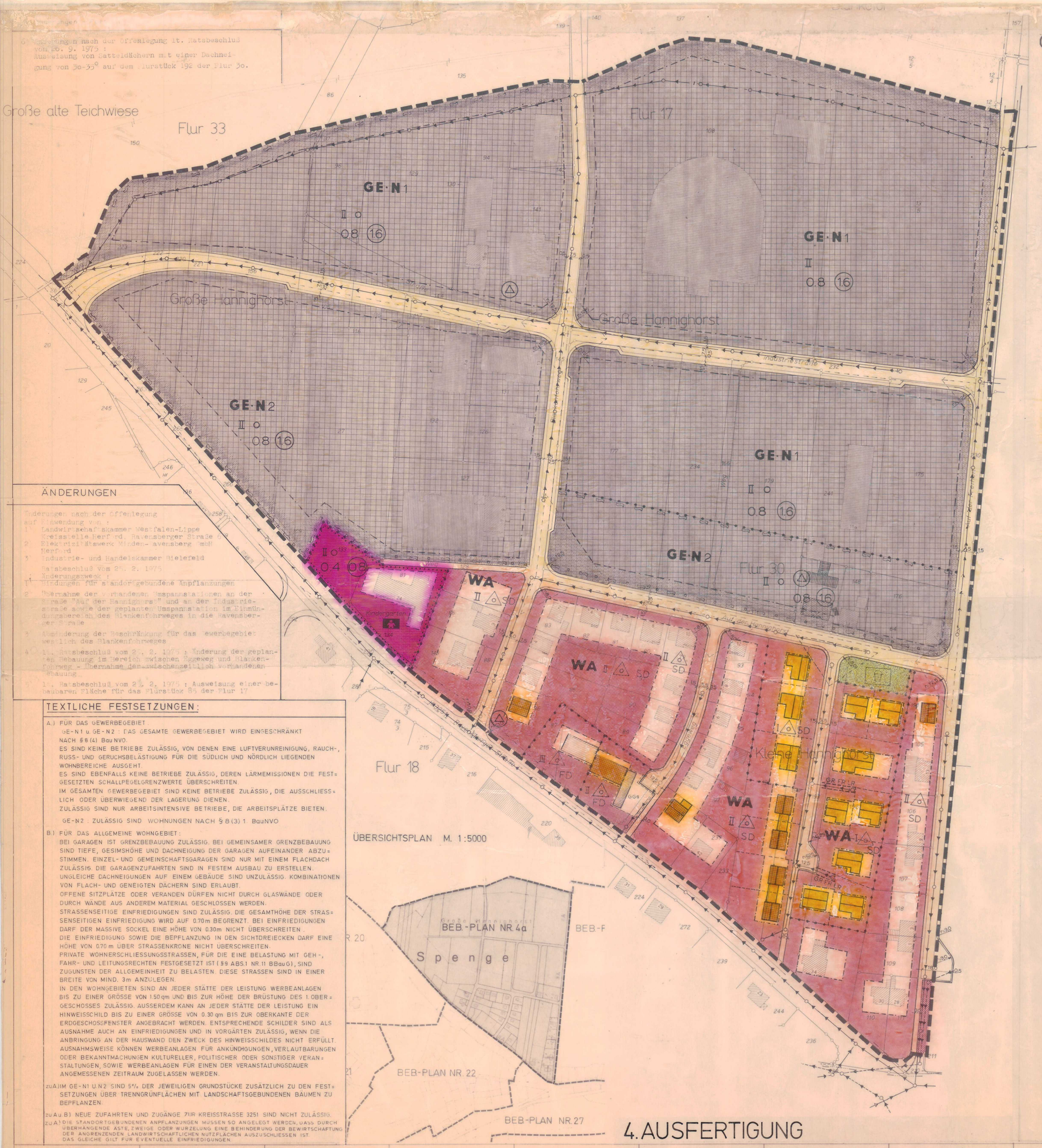

6. Änderungen nach der Offenlegung lt. Ratsbeschluß vom 26. 9. 1973 : Ausweisung von Satteldächern mit einer Dachneigung von 30-35° auf dem Flurstück 192 der Flur 30.

ÄNDERUNGEN

Änderungen nach der Offenlegung auf Anwendung von :
1. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe Kreisstelle Herford, Ravensberger Straße 6
2. Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH Herford
3. Industrie- und Handelskammer Bielefeld

Ratsbeschluß vom 25. 2. 1975
Änderungszweck :
1. Bindungen für standortgebundene Anpflanzungen
2. Übernahme der vorhandenen Umspannstationen an der Straße "Auf der Hannighorst" und an der Industriestraße sowie der geplanten Umspannstation im Einmündungsbereich des Blankenfohrweges in die Ravensberger Straße
3. Abänderung der Beschränkung für das Gewerbegebiet westlich des Blankenfohrweges
4. 1. Ratsbeschluß vom 25. 2. 1975 : Änderung der geplanten Bebauung im Bereich zwischen Eggeweg und Blankenfohrweg - Übernahme der zwischenzeitlich vorhandenen Bebauung.
5. 2. Ratsbeschluß vom 25. 2. 1975 : Ausweisung einer bebaubaren Fläche für das Flurstück 85 der Flur 17

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

A.) FÜR DAS GEWERBEGEBIET

GE-N1 u. GE-N2 : DAS GESAMTE GEWERBEGEBIET WIRD EINGESCHRÄNKT NACH § 8 (4) BauNVO.
ES SIND KEINE BETRIEBE ZULÄSSIG, VON DENEN EINE LUFTVERUNREINIGUNG, RAUCH-, RUSS- UND GERUCHSBELÄSTIGUNG FÜR DIE SÜDLICH UND NÖRDLICH LIEGENDEN WOHNBEREICHE AUSGEHT.
ES SIND EBENFALLS KEINE BETRIEBE ZULÄSSIG, DEREN LÄRMEMISSIONEN DIE FESTGESETZTEN SCHALLPEGELGRENZWERTE ÜBERSCHREITEN.
IM GESAMTEN GEWERBEGEBIET SIND KEINE BETRIEBE ZULÄSSIG, DIE AUSSCHLIESSLICH ODER ÜBERWIEGEND DER LAGERUNG DIENEN.
ZULÄSSIG SIND NUR ARBEITSINTENSIVE BETRIEBE, DIE ARBEITSPLÄTZE BIETEN.

GE-N2 : ZULÄSSIG SIND WOHNUNGEN NACH § 8 (3) 1. BauNVO

B.) FÜR DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET :
BEI GARAGEN IST GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG. BEI GEMEINSAMER GRENZBEBAUUNG SIND TIEFE, GESIMSHÖHE UND DACHNEIGUNG DER GARAGEN AUFEINANDER ABZUSTIMMEN. EINZEL- UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND NUR MIT EINEM FLACHDACH ZULÄSSIG. DIE GARAGENZUFAHRTEN SIND IN FESTEM AUSBAU ZU ERSTELLEN.
UNGLEICHE DACHNEIGUNGEN AUF EINEM GEBÄUDE SIND UNZULÄSSIG. KOMBINATIONEN VON FLACH- UND GENEIGTEN DÄCHERN SIND ERLAUBT.
OFFENE SITZPLÄTZE ODER VERANDEN DÜRFEN NICHT DURCH GLASWÄNDE ODER DURCH WÄNDE AUS ANDEREM MATERIAL GESCHLOSSEN WERDEN.
STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND ZULÄSSIG. DIE GESAMTHÖHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDIGUNG WIRD AUF 0.70 m BEGRENZT. BEI EINFRIEDIGUNGEN DARF DER MASSIVE SOCKEL EINE HÖHE VON 0.30 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
DIE EINFRIEDIGUNG SOWIE DIE BEPFLANZUNG IN DEN SICHTDREIECKEN DARF EINE HÖHE VON 0.70 m ÜBER STRASSENKRONE NICHT ÜBERSCHREITEN.
PRIVATE WOHNERSCHLIESSUNGSSTRASSEN, FÜR DIE EINE BELASTUNG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN FESTGESETZT IST (§ 9 ABS.1 NR.11 BBauG), SIND ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT ZU BELASTEN. DIESE STRASSEN SIND IN EINER BREITE VON MIND. 3 m ANZULEGEN.
IN DEN WOHNGEBIETEN SIND AN JEDER STÄTTE DER LEISTUNG WERBEANLAGEN BIS ZU EINER GRÖSSE VON 1.50 qm UND BIS ZUR HÖHE DER BRÜSTUNG DES 1. OBERGESCHOSSES ZULÄSSIG. AUSSERDEM KANN AN JEDER STÄTTE DER LEISTUNG EIN HINWEISSCHILD BIS ZU EINER GRÖSSE VON 0.30 qm BIS ZUR OBERKANTE DER ERDGESCHOSSFENSTER ANGEBRACHT WERDEN. ENTSPRECHENDE SCHILDER SIND ALS AUSNAHME AUCH AN EINFRIEDIGUNGEN UND IN VORGÄRTEN ZULÄSSIG, WENN DIE ANBRINGUNG AN DER HAUSWAND DEN ZWECK DES HINWEISSCHILDES NICHT ERFÜLLT. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN WERBEANLAGEN FÜR ANKÜNDIGUNGEN, VERLAUTBARUNGEN ODER BEKANNTMACHUNGEN KULTURELLER, POLITISCHER ODER SONSTIGER VERANSTALTUNGEN, SOWIE WERBEANLAGEN FÜR EINEN DER VERANSTALTUNGSDAUER ANGEMESSENEN ZEITRAUM ZUGELASSEN WERDEN.

zu A) IM GE-N1 U. N2 SIND 5% DER JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKE ZUSÄTZLICH ZU DEN FESTSETZUNGEN ÜBER TRENNGRÜNFLÄCHEN MIT LANDSCHAFTSGEBUNDENEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.

zu A u. B) NEUE ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE ZUR KREISSTRASSE 3251 SIND NICHT ZULÄSSIG.

zu A) DIE STANDORTGEBUNDENEN ANPFLANZUNGEN MÜSSEN SO ANGELEGT WERDEN, DASS DURCH ÜBERHÄNGENDE ÄSTE, ZWEIGE ODER WURZELUNG EINE BEHINDERUNG DER BEWIRTSCHAFTUNG DER ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN AUSZUSCHLIESSEN IST. DAS GLEICHE GILT FÜR EVENTUELLE EINFRIEDIGUNGEN.

FESTSETZUNGEN NACH § 9/1 B BauG

GEPLANTE GEBÄUDE DIE EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG IST VERBINDLICH	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE Z	ZWINGEND (Z)	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZ. (GFZ)	BAUGESTALTUNG NACH § 103 Bau ONW: DACHNEIGUNG	SOCKELHÖHE max m	GEB-HÖHE V.OK KELLERDECKE BIS TRAUFE HAUPTGEB. m	NEBENGEB. m	DREMPELHÖHE max m	GEBÄUDETIEFE max m	DACHAUFBAUTEN	WEITERE FESTSETZUNGEN
	I		0.6	0.6	30°/35°	0.50	3.00	2.75	/	/	KEINE	SATTELDACH=SD
	II		0.4	0.8	30°/35°	0.50	5.50	3.00	0.30		KEINE	SATTELDACH=SD
	II		0.4	0.8	-5°	1.00	5.50	3.00				FLACHDACH=FD
	III		0.4	1.0	-5°	1.00	8.50	3.00				FLACHDACH=FD
GGa	GEMEINSCHAFTS=GARAGEN				-5°	/	2.40	/	/	/	/	FLACHDACH
	EINZELGARAGE				-5°	/	2.75	/	/	/	/	FLACHDACH

Für den geänderten Bereich sind bei 1-geschossigen Baukörpern asymetrische Dächer erlaubt mit einer Dachneigung von 30°/60°.

GE-N1 GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG NACH § 8 (4) Bau.NVO.

GE-N2 GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG NACH § 8 (4) u. § 8 (3) Bau.NVO.

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM GEWERBEGEBIET

ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET

GGa FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN

Bauweise

o offene Bauweise (IM GEWERBEGEBIET SIND GEBÄUDE ÜBER 50 m ZULÄSSIG, EBENSO IST EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG)

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Fläche für den Gemeinbedarf

Kindergarten

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Befestigte Fußwege

Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

SICHTDREIECK

GRÜNFLÄCHEN

KINDERSPIELPLATZ

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

TRENNGRÜNFLÄCHE (PFLANZGEBOT) (MIND. 5 m BREITE BEPFLANZUNG MIT LANDSCHAFTSGERECHTEN EINHEIMISCHEN WILDGEHÖLZEN 1 u. 2 GRÖSSE SOWIE STRÄUCHERN ALS UNTERBEPFLANZUNG

WEITERE FESTSETZUNGEN

UMFORMERSTATION

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Schallpegelgrenze 60/45 dB(A)

Schallpegelgrenze 55/40 dB(A) Gemessen 0.5 m vom geöffneten Fenster des nächstgelegenen Wohnhauses

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND HINWEISE

FLURGRENZE

FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.

Flurstücksgrenze VORH.

Vorhandenes Wohnhaus

Vorhandenes Wirtschaftsgebäude

MISCHWASSERKANAL

REGENWASSERKANAL

4. AUSFERTIGUNG

RECHTSGRUNDLAGEN: § 9 Z. 1 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES - BBauG - (VOM 23.6.1960 - BGBl. I S. 341), § 1 DER BAUGENEHMIGUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - BauGNW - (VOM 27.1.1970 - GSV NW S. 96, IN VERBINDUNG MIT § 2 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ - 1. DVO BBauG - (VOM 29.11.1960 - BGBl. I S. 929) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO - (VOM 26.6.1962 - BGBl. I S. 429)

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: ~20 HA

KATASTERGRUNDLAGE: KATASTERPLAN DES KATASTERAMTES KREISVERWALTUNG HERFORD

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS überein. Stand: 28.10.1971
Herford, den 14.5.1974
Siegel Kreis Herford
Der Oberkreisdirektor
Katster-u. Vermessungsamt
— I.A. —
Dipl.-Ing. Schmidt
Kreisvermessungsdirektor
begl.: Der Stadtdirektor

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DES STADTEBAULICHEN PLANUNGS GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
Herford, den 14.5.1974
Siegel Kreis Herford
Der Oberkreisdirektor
Katster-u. Vermessungsamt
— I.A. —
Dipl.-Ing. Schmidt
Kreisvermessungsdirektor
begl.: Der Stadtdirektor

DER PLAN IST ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT AM: 9.4.1974
VON: LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT NW
LEG
FÜR STÄDTEBAU, WOHNUNGSWESEN UND AGRARORDNUNG G.m.b.H
BEZIRKSSTELLE BIELEFELD

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖFFENTLICHEN PLAN VOM 9. 4. 1974 WIRD BESCHEINIGT
SPENGE, DEN 28. 2. 1978
STADT SPENGE
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SPENGE VOM 26.11.1969 AUFGESTELLT.
SPENGE, DEN 15. 4. 1974
STADT SPENGE
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHRIEBLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (4) 1 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 20. 5. 1974 BIS 25. 6. 1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
SPENGE, DEN 30. 7. 1974
STADT SPENGE
DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) VOM RAT DER STADT SPENGE AM 25. 2. 1975 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
SPENGE, DEN 1. 3. 1975
STADT SPENGE
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES [redacted] MIT VERFÜGUNG VOM 18. 4. 78 GENEHMIGT WORDEN.
DETMOLD, DEN 18. 4. 78
35.21.11-[redacted]
Der Regierungspräsident
Detmold

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ART UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 22. April 78 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT AB 24. April 78 ÖFFENTLICH AUS.
SPENGE, DEN 24. April 78
STADT SPENGE
DER STADTDIREKTOR